



STADT TROISDORF  
Der Bürgermeister

**Anlage 1**  
zur Begründung

**10. Änderung FNP /  
Bebauungsplan K 211**

**Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I)**  
**Zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan K211**

---

Bearbeitung:

Stadt Troisdorf  
Amt für Stadtplanung  
Landschaftsökologin C. Lülsdorf  
Datum: 11.04.2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I)</b> .....	1
1. Aufgabenstellung.....	3
2. Beschreibung des Vorhabens.....	3
3. Vorprüfung .....	5
3.1 Artenspektrum .....	9
3.2 Wirkfaktoren.....	11
3.3 Bestand Säugetiere .....	12
3.4 Bestand Vögel .....	12
3.5 Bestand Amphibien und Reptilien .....	13
4. Vermeidungsmaßnahmen .....	13
5. Fazit .....	14

## 1. Aufgabenstellung

Die Stadt Troisdorf stellt den Bebauungsplan K211 auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und Wohnbebauung der Fläche, die nordwestlich an den Akazienweg in Kriegsdorf angrenzt, herzustellen. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert (10.Änd.). Aufgrund der Festsetzung als Flächen für Wohnbebauung ist eine maximale Versiegelung von 40 Prozent zu erwarten. Neben der Schaffung von Wohnraum werden im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens auch der Klimaschutz und Maßnahmen für eine klimaresiliente Stadtentwicklung mit betrachtet und berücksichtigt. Grundstücksbepflanzungen wie Hecken sollen für eine Verbesserung des örtlichen Kleinklimas sorgen, indem sie das Niederschlagswasser und den Niederschlagsabfluss verzögern und dem sommerlichen Aufheizen befestigter Bodenflächen entgegenwirken. Sie bieten außerdem Lebensraum und Nahrung für Vögel, Schmetterlinge, Insekten und Kleintiere.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere die Auswirkungen u. a. auf Tiere zu berücksichtigen. Die vorliegende Artenschutzprüfung erfolgt gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016) in Verbindung mit der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

## 2. Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Kriegsdorf und grenzt nordöstlich entlang des Akazienwegs unmittelbar an eine Einfamilienhaussiedlung an. Nördlich des Plangebiets liegt mit etwas Abstand der Engelshof. Auf südlicher Seite des Plangebietes auf der gegenüberliegenden Seite entlang der Birklestraße befinden sich ebenfalls 1-2 geschossiger Wohngebäude. Nordwestlich des Plangebiets ist die Fläche ebenfalls eine unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Fläche, die im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans Köln zu Wohnbaufläche entwickelt werden kann.

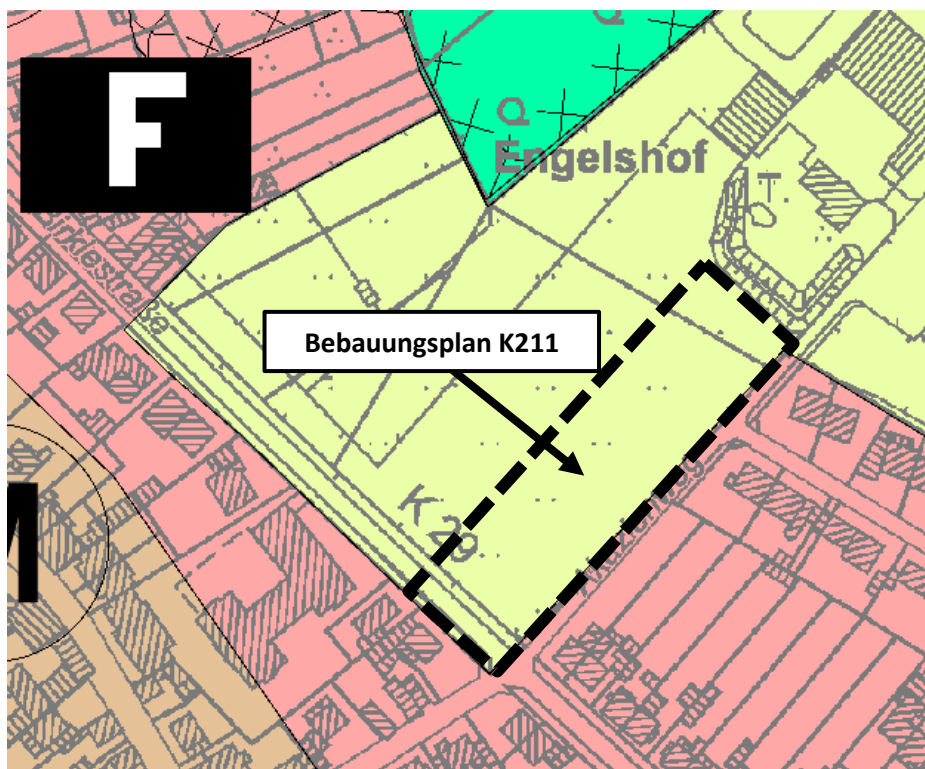


Abb. 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf (Stand 06.01.2025)

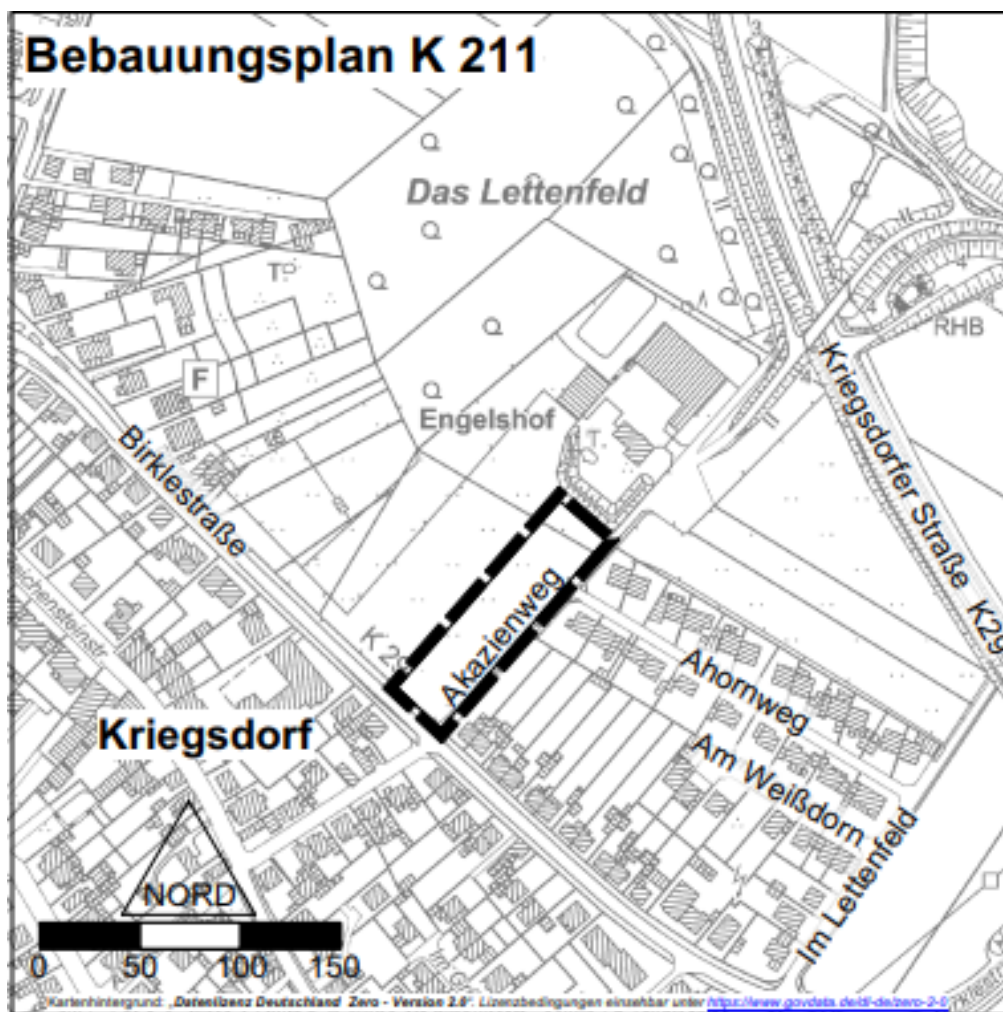


Abb. 2: Auszug aus dem Geoinformationssystem der Stadt Troisdorf (Stand 16.01.2024)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes K211 im Parallelverfahren mit der 10. Änderung des FNP werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung von Wohnraum
- Bebauung in offener Bauweise, angepasst an die umgebende Wohnbebauung
- Eine kosten- und flächensparende Bauweise
- Flächensparende Erschließung durch einen befahrbaren Wohnweg (Akazienweg)
- Durchführung Klimaschutzfachlicher Maßnahmen

### 3. Vorprüfung

Die naturschutzfachliche Bewertung erfolgt in der vorliegenden Prüfung auf der Basis der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) herausgegebenen Artenliste der „planungsrelevanten Arten“ für den Quadrant 4 im Messtischblatt 5108, Köln-Porz, Abruf vom 01.03.2025 und eigener Begehungen im 22.11.2024. Ein Abgleich mit dem LINFOS-Fundortkataster erfolgte am 25.11.2024.



Abb. 3: Luftbild 2023 des Plangebietes



**Abb. 4:** Plangebiet angrenzend an die Birklestraße



**Abb. 5:** Plangebiet genutzt als Viehweide



**Abb. 6: Plangebiet angrenzend an den Engelshof**



**Abb. 7: Rechter Krautsaum des Plangebietes angrenzend an den Akazienweg**



Abb. 8: Unterer Krautsaum des Plangebietes, angrenzend an die Birklestraße

Das Plangebiet besteht aus einer intensivgenutzten Fettweide/-weise (0,44 ha) und der vorhandenen asphaltierten Straßenkörper „Akazienweg“ (0,1 ha) und der Anbindung an die Birklestraße. An der nordöstlichen Begrenzung des Plangebietes wird die Weide durch eine kleine Parzelle verschiedener Gehölze und Sträucher begrenzt (*Rubus sectio. rubus*, *Rosa spec. Prunus spec.*, *Prunus laurocerasus*). Der rechte Rand der Fläche (südöstlich) besteht aus einem Krautsaum mit Spitzwegerich (*Plantano lanceolata*), Lattich (*Lactuca spec.*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und Hahnenfuß (*Ranunculus spec.*). Der Krautsaum angrenzend zur Birklestraße besteht aus Brennnesseln (*Urtica Dioica*) und Brombeeren (*Rubus sect. Rubus*).

Die betroffene Fläche weist keine Tümpel oder Teiche auf. In einem Untersuchungsradius von 500m befindet sich die Naherholungsanlage Rotter See.

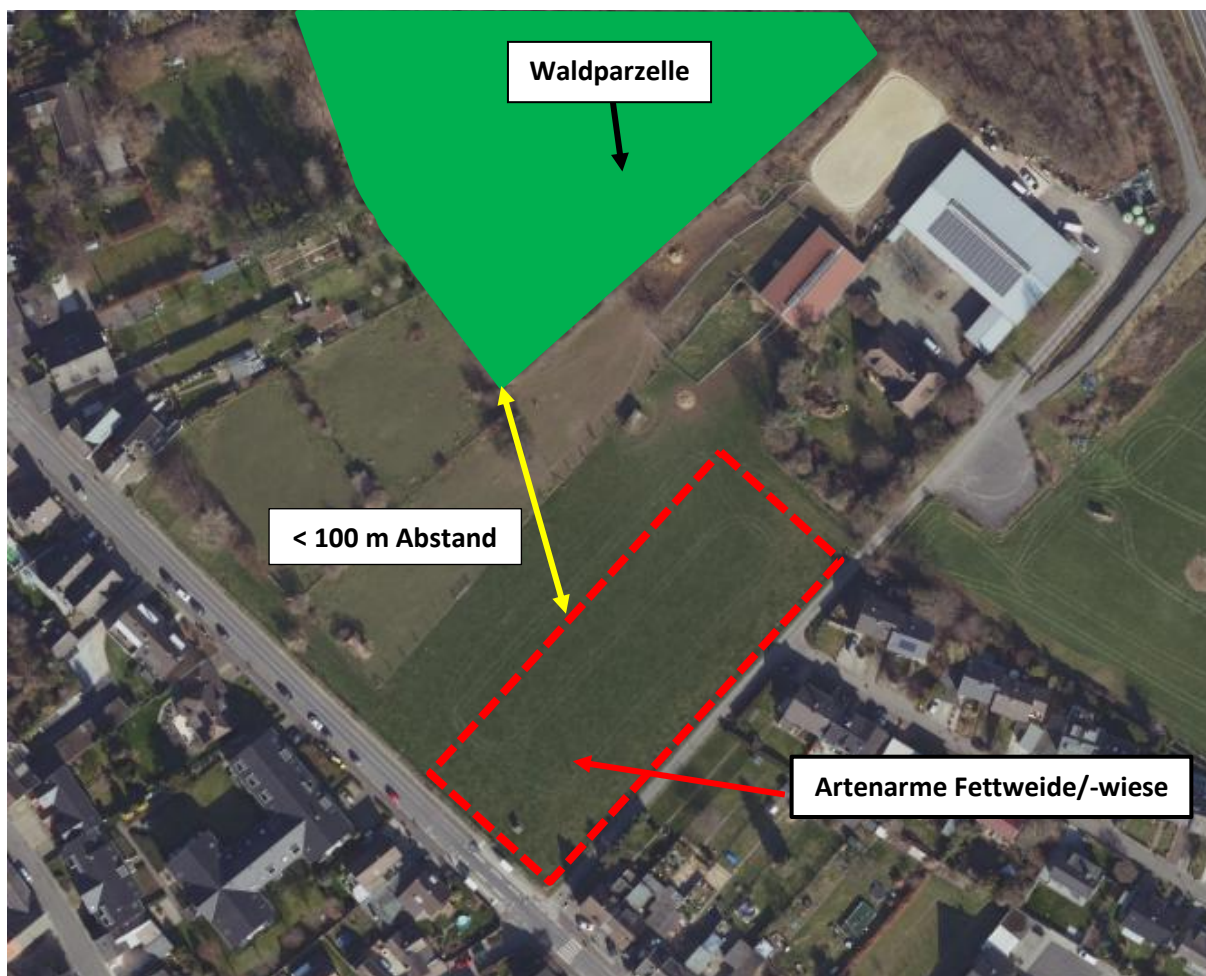


Abb. 9: Luftbild 2023 des Plangebietes (Biotoptyp: Artenarme Fettweide,-wiese)

### 3.1 Artenspektrum

Der 4. Quadrant des Messtischblattes 5108 Köln-Porz, umfasst Bereiche der offenen Feldflur westlich des Stadtteils Kriegsdorf, die Spicher Seen, den gesamten Stadtteil Spich, Bereiche der südlichen Wahner Heide, die Stadtteile Oberlar, Rotter See und Teilbereiche von Troisdorf Mitte, Sieglar und Friedrich-Wilhelms-Hütte. Nach Angaben des Landesamtes kommen innerhalb des Quadranten 4 die folgenden aufgelisteten planungsrelevanten Arten vor. Die Liste enthält die Angaben zum Erhaltungszustand in der atlantischen Region und wird durch eine eigene Einschätzung des potenziellen Vorkommens im Planungsgebiet ergänzt. Fettweiden/-wiesen sind immer auch Lebensraum von sog. Allerweltarten zu denen u.a. Kleinsäuger, bekannte Vogelarten wie Amsel und Kohlmeise gehören, aber auch Insekten, die als Nahrungsgrundlage für die planungsrelevanten Tierarten dienen.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den 4. Quadranten des Messtischblattes 5108 Köln-Porz. Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in dem Lebensraumtyp Fettweide/ - wiese sowie eine zusätzliche Auflistung vorhandener planungsrelevanter Arten außerhalb der gewählten Lebensraumtypen: Quelle: LANUV 25.11.2024):

Art		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>Säugetiere</b>			
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	Jagdgebiet möglich
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Jagdgebiet möglich
<b>Vögel</b>			
Accipiter gentilis	Habicht	U	Kein Brutlebensraum
Accipiter nisus	Sperber	G	Kein Brutlebensraum
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	G	Kein Brutlebensraum
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	Kein Brutlebensraum
Anthus pratensis	Wiesenpieper	S	Kein Brutlebensraum
Anthus trivialis	Baumpieper	U-	Kein Brutlebensraum
Asio otus	Waldohreule	U	Kein Brutlebensraum
Buteo buteo	Mäusebussard	G	Kein Brutlebensraum
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U	Kein Brutlebensraum
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	Kein Brutlebensraum
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	Kein Brutlebensraum
Dendrocopos medius	Mittelspecht	G	Kein Brutlebensraum
Dryobates minor	Kleinspecht	U	Kein Brutlebensraum
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	Kein Brutlebensraum
Emberiza schoeniclus	Rohrhammer	G	Kein Brutlebensraum
Falco subbuteo	Baumfalke	U	Kein Brutlebensraum
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	Kein Brutlebensraum
Gallinula chloropus	Teichhuhn	G	Kein Brutlebensraum
Grus grus	Kranich	G	Kein Brutlebensraum
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	Kein Brutlebensraum
Jynx torquilla	Wendehals	S	Kein Brutlebensraum
Lanius collurio	Neuntöter	U	Kein Brutlebensraum
Larus canus	Sturmmöwe	U	Kein Brutlebensraum
Locustella naevia	Feldschwirl	U	Kein Brutlebensraum
Lullula arborea	Heidelerche	U+	Kein Brutlebensraum
Mergus merganser	Gänsesäger	G	Kein Brutlebensraum
Parus montanus	Weidenmeise	U	Kein Brutlebensraum

Passer montanus	Feldsperling	U	Kein Brutlebensraum
Perdix perdix	Rebhuhn	S	Kein Brutlebensraum
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	Kein Brutlebensraum
Picus canus	Grauspecht	S	Kein Brutlebensraum
Riparia riparia	Uferschwalbe	U	Kein Brutlebensraum
Riparia riparia	Uferschwalbe	U	Kein Brutlebensraum
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	G	Kein Brutlebensraum
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	U	Kein Brutlebensraum
Serinus serinus	Girlitz	S	Kein Brutlebensraum
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	Kein Brutlebensraum
Strix aluco	Waldkauz	G	Kein Brutlebensraum
Sturnus vulgaris	Star	U	Kein Brutlebensraum
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	G	Kein Brutlebensraum
<b>Amphibien</b>			
Bufo viridis	Wechselkröte	U	Kein Lachgewässer
<b>Reptilien</b>			
Lacerta agilis	Zauneidechse	G	Kein Fortpflanzungsraum

### 3.2 Wirkfaktoren

Infolge der Umsetzung des Bebauungsplans werden rd. 0,44 ha vormalige artenarme Fettweide/-wiese und 0,1 ha asphaltierte Straße zukünftig verändert.

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich weitestgehend am umliegenden Bestand. In Anlehnung an den Gebäudebestand der angrenzenden Wohngebiete werden max. zwei Vollgeschosse festgesetzt. Ein Staffelgeschoss ist grundsätzlich als Nicht-Vollgeschoss möglich. Es ist eine offene Bauweise festgesetzt. Dies entspricht dem Duktus der umliegenden Bebauung und fügt sich so städtebaulich gut ein. Zudem lässt die offene Bauweise gleichzeitig eine natürliche Belüftung zwischen den aufstehenden Gebäudeteilen zu. Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ein Bebauungsplan entlang des Akazienwegs für zunächst eine Bautiefe aufgestellt.

Der Akazienweg soll von 4 m auf 8 m Breite ausgebaut werden.

Damit verbunden sind die folgenden Wirkfaktoren:

- Verlust von Freiflächen
- Dauerhafte Versiegelung
- Erhöhung der Störungen der Tierwelt

Im Zuge der Baufeldfreimachung geht Freifläche verloren.



Abb. 10: Mögliche Bebauungs- und Erschließungsoption

### 3.3 Bestand Säugetiere

Es ist davon auszugehen, dass das Planungsgebiet Lebensraum für nicht erfasste Kleinsäuger ist. Innerhalb des Messtischblattes 5108-4 kommen für die Lebensraumtypen des Plangebietes nachweislich die artenschutzrechtlich relevanten Fledermausarten Abendsegler und Zwergfledermaus vor. Das Vorhabengebiet einschließlich der Umgebung ist als Jagdhabitat von Fledermäusen, insbesondere der weitverbreiteten Zwergfledermaus, geeignet und wird sehr wahrscheinlich als Teil-Jagdhabitat aufgesucht. Entsprechende Tagesverstecke sind in den Gebäuden der angrenzenden Wohnsiedlung denkbar. Hinweise auf Winterquartiere oder Quartiere für Wochenstuben im eigentlichen Plangebiet sind aufgrund der fehlenden Strukturen wie Bäume oder Gebäude auszuschließen. Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.

### 3.4 Bestand Vögel

Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche ist für einige Offenlandarten als Lebensraum geeignet.

Bei der Ortsbegehung wurden keine Bäume mit Horsten auf der Planungsfläche gefunden. Nennenswerte Baumhöhlen sind aufgrund des fehlenden Altbambestandes nicht auf der Planfläche vorhanden, wodurch höhlenbewohnende Vogelarten im Plangebiet nicht zu erwarten sind.

Im Plangebiet fehlen ausgeprägte Heckenstrukturen. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich am Randbereich eine dichte Heckenstruktur, die für einige planungsrelevante Arten wie

Bluthänfling, Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*) und Star (*Sturnus vulgaris*) als Bruthabitat geeignet ist.

Aufgrund der dichten und lückenlosen Vegetation der vorgesehenen Bebauungsfläche und der Nutzung als Weide für Rinder (Belted Galloway) ist ein Brutlebensraum für die Feldlerche unwahrscheinlich. Der potenzielle Brutlebensraum wird zudem durch die Anwohnerstraße „Akazienweg“, Störungen von Fußgänger\*innen und der erhöhten, potenziellen Ansitzwarten für Raubvögel in den anliegenden Gehölzparzellen weiter verschlechtert.

Mäusebussard (*Buteo buteo*), Habicht (**Accipiter gentilis**), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) nutzen die Fläche großräumig als Jagdgebiet. Im angrenzenden Siegdlungsbereich brütet der Turmfalke regelmäßig. Der Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Kolkrabe und der Habicht bauen vermutlich ihre Horste in der nahegelegenen Mischwald-Parzelle ( $\leq 100$  m Abstand zum Plangebiet). Die Überprüfung der Waldparzelle nach Horsten am 20.03.2025 fiel positiv aus.

Eine vertiefende avifaunistische Prüfung mit dem Schwerpunkt horstbrütende Vögel ist erforderlich.

### 3.5 Bestand Amphibien und Reptilien

Ein Vorkommen von Zauneidechsen wird aufgrund der fehlenden vegetationsarmen, sandigen Strukturen im und um das Bebauungsplangebiet herum ausgeschlossen. Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.

Zu dem Bebauungsplanverfahren wurde ein Hinweis auf das Vorkommen der Wechselkröte im Plangebiet gegeben, verbunden mit der Anregung einen Kröten-Tümpel als potenzielles Laichgewässer anzulegen. Dazu folgende Ausführungen:

Der im Plangebiet erfasste Lebensraum und die unmittelbare Umgebung sind für die Wechselkröte sowohl als Reproduktions- sowie als Jahreslebensraum ungeeignet. Wechselkröten bevorzugen offene, trockenwarme Lebensräume mit grabbaren Böden und fehlender bzw. geringer Krautvegetation sowie vegetationslosen, flach ausufernden Pioniergewässern (BLAB 1986, BAST & WACHLIN 2004, Handbuch der Amphibien und Reptilien NRW (Laurenti-Verlag)).

Ursprünglich waren Sand-Schotterauen der Primärlebensraum von Wechselkröten (GLAW & VENCES 1991a). In der heutigen stark anthropogen geprägten Landschaft finden Wechselkröten auf Abgrabungs-, Gewerbe – und Ruderalflächen, die sonnenexponiert sind und fehlende bzw. geringe Krautvegetation aufweisen, einen Ersatzlebensraum. Die Wechselkröte gilt als ausgesprochene Pionierart. Ihr Aktivitätsraum beschränkt sich im Wesentlichen auf einen Umkreis bis 1000 m (SAUER 1988, zitiert in VENCES et al. 2011) um die Laichgewässer. Fernausbreitungen durch juvenile Individuen wurden bis in eine Entfernung von 3000 – 10000 m festgestellt (DALBECK & HACHTEL, zitiert in VENCES et al. 2011). Insofern ist es erklärlich, dass immer wieder Individuen der Wechselkröte auch in der Ortslage von Kriegsdorf festgestellt werden, die ihren eigentlichen Lebensraumschwerpunkt in und an den Kiesabgrabungsgewässern der weiteren Umgebung haben.

## 4. Vermeidungsmaßnahmen

Über artspezifische Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes kann zum derzeitigen Planungsstand keine Aussage getroffen werden.

## 5. Fazit

Infolge der Durchführung des Bebauungsplans K 211 am Akazienweg der im Parallelverfahren mit der 10. Änderung des FNP aufgestellt wird, werden Wohngebäude errichtet und deren Erschließung in bisheriger Weidefläche durchgeführt. Damit ist der Verlust von Freifläche und die Versiegelung von Boden verbunden.

Die betroffene Fläche ist Lebensraum von Vögeln, Teil-Lebensraum von Fledermäusen, Kleinsäugetern und Insekten. Verluste von Vogel- und Fledermausindividuen oder Zerstörung von Nestern sind durch das Rodungsverbot in der Brutzeit zu vermeiden (s.o.). Es wird davon ausgegangen, dass sog. Allerweltvogelarten in die nähere Umgebung ausweichen und nach Abschluss der Bautätigkeiten in Teilbereichen auch das betroffene Gebiet wiederbesiedeln.

Das Plangebiet liegt in der Horstschutzzzone verschiedener Greifvogelarten. Eine vertiefende Prüfung ist für die Erfassung der horstbrütenden Vogelarten notwendig.

Im Bebauungsplanverfahren wurde aus der Bürgerschaft die Anlage eines Wechselkrötenbiotops angeregt. Dazu folgende Erläuterung: Das Plangebiet und die Ortslage Kriegsdorf bietet keinen adäquaten Funktionslebensraum für die Wechselkröte. Die Baufläche ist aufgrund der vorhandenen Vegetationsstruktur, hier Wiese und angrenzende Gehölze, auch nicht geeignet, um im Sinne einer artenstützenden, freiwilligen Maßnahme die regionale Population zu fördern. Da zudem mit einem erhöhten Tötungspotenzial durch Straßenverkehr und weiteren Konflikten zu rechnen ist, wird von einer Besiedlungs- Maßnahme für die Wechselkröte im Baugebiet Akazienweg der näheren Umgebung geraten.

Im Wirkungsbereich des Bebauungsplans ist das Vorkommen von planungsrelevanten Arten nicht auszuschließen. Die vorliegende Artenschutzvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung mit dem Schwerpunkt Avifauna, hier horstbrütende Vögel im weiteren Bebauungsplanverfahren durchzuführen ist.

### Anlage

Protokoll einer Artenschutzprüfung – Formular A

**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**

**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**

<b>Allgemeine Angaben</b>	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan K211
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Troisdorf
Antragstellung (Datum):	11.04.2025
<p>Bebauung der Außenentwicklung, zum Zweck der Wohnbebauung. Regelung zur Bebauung von ca. 0.44 ha. Weide.</p>	
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b>	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:  <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
Wird im weiteren Verfahren aufgegriffen	
<b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>	
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird im weiteren Verfahren aufgegriffen	

**Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Wird im weiteren Verfahren aufgegriffen.